

Hamburg, 24. Juni 2021

## **Gehwege sicher machen durch Auflagen für E-Roller-Verleiher!**

**Der Landes-Seniorenbeirat Hamburg (LSB) schließt sich ausdrücklich den Forderungen des Blinden- und Sehbehindertenvereins Hamburg (BSVH) an. Auch den LSB erreichen beständig viele Klagen von älteren Menschen über die Stolpergefahr durch herumliegende E-Roller. Im Folgenden gibt der LSB die Pressemitteilung des BSVH vom 17. Juni wieder:**

Der Blinden- und Sehbehindertenverein Hamburg (BSVH) macht erneut auf die Gefährdung zu Fuß gehender Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer durch wild abgestellte E-Roller aufmerksam. Insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen ist die Situation nach wie vor ein Sicherheitsrisiko. Der BSVH fordert daher die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende dazu auf, verbindliche Maßnahmen für mehr Verkehrssicherheit zu ergreifen.

Immer wieder erreichen den BSVH Berichte von seheingeschränkten Menschen, die in gefährliche Situationen mit herumliegenden E-Rollern geraten sind. Auch schwere Verletzungen sind bereits geschehen, ein Mitglied brach sich sogar das Schlüsselbein beim Sturz. „Wir brauchen deshalb dringend eine verbindliche Lösung für das Problem“, erklärt André Rabe, 2. Vorsitzender des BSVH und Leiter des Arbeitskreises Umwelt & Verkehr. „Seit zwei Jahren fordern wir bereits bessere Strukturen und dass Vergehen bei der Nutzung konsequenter geahndet werden.“ Der Verein begrüßt daher grundsätzlich das Pilotprojekt des Bezirks Altona, der in Kooperation mit einem Anbieter feste Abstellflächen in der Sternschanze testet. Bisher kann die zuständige Stelle jedoch keine verbindliche Auskunft darüber geben, ob sich dies positiv auf das Abstellverhalten der Nutzerinnen und Nutzer auswirkt. „Sollte das Projekt zeigen, dass das Einrichten fester Abstellflächen ein probates Mittel gegen wildes Parken ist, muss die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende umgehend flächendeckend solche Parkplätze für E-Scooter einrichten“, so Rabe.

Darüber hinaus fordert der BSVH die Behörde weiterhin dazu auf, verbindliche Vereinbarungen mit den Verleihfirmen zu treffen. „Wer öffentliche Wege über die Teilnahme am allgemeinen öffentlichen Verkehr hinaus für private oder gewerbliche Zwecke nutzt, braucht eine Genehmigung. So steht es im Hamburgischen Wegegesetz (§ 19)“, erklärt Karsten Warnke, Beauftragter für Barrierefreiheit des BSVH. „Dies sollte eigentlich auch für die privatwirtschaftlichen Anbieter von E-Tretrollern gelten, da

*/ Fortsetzung S. 2*

### **DIE UNABHÄNGIGE INTERESSENVERTRETUNG DER ÄLTEREN GENERATION**

Landes-Seniorenbeirat Hamburg | PRESSEKONTAKT: Anke Fischer-Limbach  
Brandstwiete 1 | 20457 Hamburg | TELEFON: 040-42837-1934  
E-MAIL: [lsb@lsb-hamburg.de](mailto:lsb@lsb-hamburg.de) | INTERNET: [www.lsb-hamburg.de](http://www.lsb-hamburg.de)

**Seite 2**

diese ihre Waren auf öffentlichen Flächen anbieten“, so Warnke. In Hamburg gibt es stattdessen lediglich freiwillige Vereinbarungen zwischen der Stadt und den Verleihfirmen:

<https://www.hamburg.de/bvm/elektro-tretroller/>

Eine regelrechte Sondernutzungsvereinbarung hätte für die Allgemeinheit große Vorteile: Sie kann z.B. verbindlich regeln, wo und wie die Roller abgestellt werden, dass konkret jemand für Beschwerden erreichbar ist und diesen schnell abgeholfen wird. Nicht zuletzt kann so eine Genehmigung auch wieder entzogen werden, wenn der Anbieter sich nicht an die Vereinbarungen hält.

Quelle: Pressemitteilung des Blinden- und Sehbehindertenvereins Hamburg (BSVH) vom 17.06.2021

**DIE UNABHÄNGIGE INTERESSENVERTRETUNG DER ÄLTEREN GENERATION**

Landes-Seniorenbeirat Hamburg | PRESSEKONTAKT: Anke Fischer-Limbach  
Brandstwiete 1 | 20457 Hamburg | TELEFON: 040-42837-1934  
E-MAIL: [lsb@lsb-hamburg.de](mailto:lsb@lsb-hamburg.de) | INTERNET: [www.lsb-hamburg.de](http://www.lsb-hamburg.de)